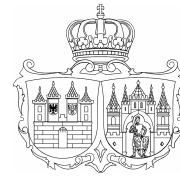


# Die Oberbürgermeisterin



**STADT BRANDENBURG  
AN DER HAVEL**

Stadt Brandenburg an der Havel - 14767 Brandenburg an der Havel

Fachbereiche  
Ordnung und Sicherheit  
Stadtentwicklung und Bauwesen

An die Mitglieder  
der Stadtverordnetenversammlung  
der Stadt Brandenburg an der Havel

Dienststelle/Amt: Beigeordneter

Gebäude: Klosterstr. 14, G 103

Auskunft erteilt: Michael Brandt

Telefon: (0 33 81) 58 74 00    Telefax: (0 33 81) 58 74 04

Email: [michael.brandt@stadt-brandenburg.de](mailto:michael.brandt@stadt-brandenburg.de)  
Die E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher  
Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)

Datum

28.02.2008

## **Anfrage Nr. 75 vom 19.02.2008 der SPD-Fraktion zur Stadtverordnetenversammlung am 27.02.2008**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

*1. War zur Errichtung der Anlage eine Befreiung von natur- und landschaftsschutzrechtlichen Bestimmungen erforderlich? Wenn ja, welche Abwägungskriterien haben die Befreiung gerechtfertigt?*

Ja. Die Abwägungskriterien sind in dem 128 Seiten umfassenden Genehmigungsbescheid des Landesumweltamts Brandenburg aufgeführt. In die Abwägung sind unter anderem Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die Vorbelastung der Fläche, die Darstellung im Flächennutzungsplan als Industriegebiet und Gründe des Gemeinwohls, wie die wirtschaftliche Entwicklung des Industriegebiets am Quenzsee sowie die Schaffung von Arbeitsplätzen, eingeflossen.

*2. Hat sich die Stadtverwaltung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beim Landesumweltamt geäußert? Wenn ja, mit welchem Inhalt?*

Ja. Der Inhalt bezog sich auf die unter Pkt. 1 genannten Abwägungskriterien. Die Stadt Brandenburg an der Havel als untere Naturschutzbehörde hat das Landesumweltamt Brandenburg insbesondere darauf hingewiesen, dass das Vorhaben einen Eingriff darstellt, der nur genehmigungsfähig ist, wenn umfangreiche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgen.

*3. Wie geht die Stadtverwaltung mit den Bürgerbeschwerden um?*

Das Landesumweltamt Brandenburg als Genehmigungsbehörde dieses immissionsschutzrechtlichen Vorhabens ist zuständig.

**Besucheranschrift:** Stadt Brandenburg an der Havel  
Klosterstraße 14  
14770 Brandenburg an der Havel

**Postanschrift:** Stadt Brandenburg an der Havel  
14767 Brandenburg an der Havel

**Internet-Adresse:** <http://www.stadt-brandenburg.de>

**Bankverbindungen:** Mittelbrandenburgische Sparkasse (BLZ 160 500 00) Konto-Nr. 3 611 660 026  
Brandenburger Bank (BLZ 160 620 73) Konto-Nr. 505 560  
Postbank Berlin (BLZ 100 100 10) Konto-Nr. 651 819-109  
Commerzbank AG (BLZ 160 400 00) Konto-Nr. 2 522 100

Die Stadt Brandenburg an der Havel wird sich dafür einsetzen, dass das Landesumweltamt Brandenburg die Nebenbestimmungen für den Betrieb des Vorhabens überwacht und ggf. durchsetzt.

*4. Ist das Vorhaben an einem auch für den Wassersport wichtigen Gewässer mit der Tourismuskonzeption der Stadt vereinbar?*

Beides ist wichtig. Das von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Wassertourismuskonzept beinhaltet für die näheren Bereiche des Vorhabens keine wassertouristische Nutzung. Der von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel ebenfalls beschlossene Flächennutzungsplan sieht an dieser Stelle ein Industriegebiet vor.

Durch das Vorhaben der Firma TSR wurde in einem Altlasten-Bereich großflächiger Einträge von Leichtflüchtigen Halogenierten Kohlenwasserstoffen (LHKW) durch den Einbau einer Spundwand und durch Versiegelung der Oberfläche das Gewässer vor weiteren Einträgen gesichert. Infolge der Baumaßnahmen wurden etwa 14 000 cbm belasteter Mudde mit verschiedenen Schadstoffen dem Quenzsee entnommen, welche auf Deponien verbracht werden mussten. Dieser Schlamm kann zukünftig den Quenzsee nicht mehr beeinträchtigen, sodass die Ökobilanz der Baumaßnahme für die Wasserqualität des Quenzsees als positiv einzuschätzen ist.

Das Wassertourismuskonzept trifft eine Aussage über die künftige Gestaltung des Ostufers des Quenzsees. Im integrierten Stegkonzept liegt hier eine Zulässigkeitszone, d. h., hier sind Eingriffe im Uferbereich zulässig. Ausgehend vom Flächennutzungsplan passt sich das Wassertourismuskonzept hier an die historischen Gegebenheiten des Stahlstandortes Brandenburg an.

Der Quenzsee stellt aufgrund seiner industriellen Vorbelastung und der Industriegebietsnähe kein vorrangig für den Tourismus zu entwickelndes Gewässerteilgebiet dar. Mit der Landschaftsschutzgebietsverordnung Brandenburger Wald- und Seengebiet wurde eine Gebietsfläche von 9985 ha unter Schutz gestellt. Aufgrund der Größe des Gebietes wurden auch die Gewässerbereiche an industriell genutzten Ufern miteingefasst (Kirchmöser, Quenz- und Breitlingsee). Der damit vorprogrammierte Konflikt zwischen Weiterentwicklung der Industriegebiete einerseits und des gewässerseitigen Wassertourismus und Landschaftsschutzes andererseits ist jeweils im Einzelfall im Rahmen einer Abwägung zu lösen.

Mit freundlichen Grüßen

in Vertretung

Michael Brandt  
Beigeordneter